S 6 RA 120/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	§ 45 SGB X, grob fahrlässige Unkenntnis der Rechtswidrigkeit, Verletzung von Mitteilungspflichten, Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner, § 255 Abs. 2 SGB V, Witwenrente
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 RA 120/00
Datum	30.08.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 RA 243/01
Datum	15.01.2004

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 30. August 2001 abgeÃ¤ndert. Der Bescheid der Beklagten vom 07. Oktober 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Mai 2000 wird aufgehoben. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die ihm entstandenen notwendigen auÃergerichtlichen Kosten fÃ¼r das Klage- und Berufungsverfahren zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob die Beklagte zu Recht die HÃ¶he der dem KlÃ¤ger gewÃ¤hrten Witwerrente rÃ¼ckwirkend fÃ¼r die Zeit ab 01. MÃ¤rz 1995 bis 30. April 1999 neu festgestellt hat und die sich danach ergebende Ãberzahlung zurÃ¼ckfordert.

Der am â¦ 1930 geborene KlÃ¤ger war seit dem 22. Oktober 1955 mit der am â¦

1932 geborenen und am â¦ 1985 verstorbenen Versicherten Dr. E.-M. W. verheiratet. Am 28. November 1991 beantragte er die GewÃ¤hrung einer Witwerrente und gab an, laufend Arbeitsentgelt als wissenschaftlicher Abteilungsleiter der Forschungsanstalt E. zu beziehen. Mit am 19. MÃ¤rz 1992 bei der Beklagten eingegangenem Schreiben vom 12. MÃ¤rz 1992 bestÃ¤tigte die Beigeladene, dass der KlÃ¤ger vor dem Rentenantrag freiwillig versichert gewesen sei und ab Rentenantragstellung keine Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) aufgrund der Befreiung von der Versicherungspflicht bestehe. Das Bundesamt fÃ¼r Finanzen teilte mit Schreiben vom 26. MÃ¤rz 1993 fÃ¼r den Zeitraum vom 01. Januar bis 30. April 1992 der Beklagten die Bruttoarbeitsentgelte des KlÃ¤gers mit. Mit Bescheinigung vom 30. MÃ¤rz 1993 teilte die Forstliche Forschungsanstalt E. e. V. die Bruttoarbeitsentgelte fÃ¼r das Jahr 1991 mit. Mit Schreiben vom 12. MÃ¤rz 1993 teilte die Zentrale BezÃ¼gestelle des Landes Brandenburg die HÃ¶he des gezahlten Bruttoarbeitsentgeltes fÃ¼r die Zeit ab Mai 1992 mit.

Mit Bescheid vom 01. MÃ¤rz 1994 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger eine groÃe Witwerrente ab 01. Januar 1992. Bei der Ermittlung des auf die Rente anzurechnenden Einkommens berÃ¼cksichtigte sie das vom KlÃ¤ger bezogene Arbeitsentgelt und minderte fÃ¼r die Zeit ab 01. Januar 1992 bis 30. Juni 1993 die zu zahlende Rente. FÃ¼r die Zeit ab 01. Juli 1993 stellte sie fest, dass das anzurechnende Einkommen hÃ¶her als die monatliche Rente sei, so dass ab 01. Juli 1993 keine Witwerrente zu zahlen sei. Mit Schreiben vom 23. April 1994 beantragte der KlÃ¤ger einen Zuschuss zur Krankenversicherung bei einer freiwilligen Krankenversicherung.

Mit Bescheid vom 26. Januar 1995 berechnete die Beklagte die Witwerrente ab 01. April 1993 neu. FÃ¼r die Zeit ab 01. April 1993 gewÃ¤hrte sie einen Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag. FÃ¼r die Zeit ab 01. Juli 1993 bis 30. Juni 1994 war weiterhin keine Rente zu zahlen. FÃ¼r die Zeit ab 01. Juli 1994 ergaben sich unter BerÃ¼cksichtigung des Arbeitsentgeltes fÃ¼r 1993 aus dem abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis des KlÃ¤gers ein Rentenbetrag von 206,99 DM sowie ein Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag in HÃ¶he von 13,46 DM, ab 01. Januar 1995 eine monatliche Rente in HÃ¶he von 251,10 DM sowie ein Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag in HÃ¶he von 16,32 DM und ein Zuschuss zum Pflegeversicherungsbeitrag in HÃ¶he von 1,26 DM. Auf Seite 3 des Bescheides vom 26. Januar 1995 war u. a. ausgefÃ¼hrt:

"Mitteilungspflichten

Erwerbseinkommen und Erwerbsersatzeinkommen kÃ¶nnen Einfluss auf die RentenhÃ¶he haben. Daher besteht die gesetzliche Verpflichtung, uns das Hinzutreten oder die VerÃ¤nderung von Erwerbseinkommen, das sind

â Arbeitsentgelt,

â Einkommen aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit,

â□□ vergleichbares Einkommen,

oder von Erwerbsersatzeinkommen unverzÃ¼glich mitzuteilen.

Erwerbsersatzeinkommen sind, auch als Kapitalleistung oder Abfindung, folgende Leistungen:

â□¦

â□□ Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,

â□¦

Die Meldung von VerÃ¤nderungen erÃ¼brigt sich bei Einkommen aus einer in der Bundesrepublik Deutschland ausgeÃ¼bten rentenversicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit oder bei Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung.

â□¦"

Am 18. Januar 1995 beantragte der KlÃ¤ger eine Regelaltersrente. In seinem Antrag gab er an, als Rektor der Fachhochschule E. tÃ¤tig zu sein. Bereits mit Schreiben vom 08. Dezember 1994 hatte er Angaben zum KrankenversicherungsverhÃ¤ltnis gemacht. Mit Schreiben vom 22. Februar 1995 beantragte er einen Zuschuss zur Krankenversicherung bei freiwilliger Krankenversicherung. In diesem Schreiben gab der KlÃ¤ger an, als Rektor einer Fachhochschule tÃ¤tig zu sein. Kopien dieser Schreiben gelangten mit Schreiben vom 19. September 1995 zur Verwaltungsakte der verstorbenen Versicherten. Mit Bescheid vom 02. Juni 1995 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger ab 01. MÃ¤rz 1995 eine Regelaltersrente in HÃ¶he von monatlich 2 685,04 DM ab 01. MÃ¤rz 1995 und 2 741,69 DM ab 01. Juli 1995.

Nach Mitteilung des fÃ¼r die Altersrente des KlÃ¤gers zustÃ¤ndigen Dezernats an das fÃ¼r die Witwerrente zustÃ¤ndige Dezernat der Beklagte Ã¼ber die Bewilligung der Regelaltersrente ab 01. MÃ¤rz 1995 mit Schreiben vom 02. Juni 1995 berechnete die Beklagte mit Bescheid vom 07. Juli 1995 die bereits unter dem 01. Juni 1995 nochmals neu berechnete Witwerrente ab 01. MÃ¤rz 1995 neu. Als zu berÃ¼cksichtigendes Einkommen legte sie fÃ¼r die Zeit ab 01. MÃ¤rz 1995 nur Erwerbsersatzeinkommen in Form der Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in HÃ¶he von 2 685,04 DM und fÃ¼r die Zeit ab 01. Juli 1995 in HÃ¶he von 2 751,69 DM zugrunde und errechnete einen monatlichen Zahlbetrag der Altersrente in HÃ¶he von 555,09 DM, einen Zuschuss zur Krankenversicherung in HÃ¶he von 26,08 DM, einen Zuschuss zur Pflegeversicherung in HÃ¶he von 2,78 DM und fÃ¼r die Zeit ab 01. Juli 1995 einen Rentenzahlbetrag von 568,87 DM, einen Zuschuss zur Krankenversicherung in HÃ¶he von 36,41 DM und einen Zuschuss zur Pflegeversicherung in HÃ¶he von 2,85 DM. ErgÃ¤nzend fÃ¼hrte die Beklagte in dem Bescheid aus, das zu berÃ¼cksichtigende Einkommen sei wegen einer Ã□nderung in den BezÃ¼gen neu festzustellen. Es sei aus dem Erwerbsersatzeinkommen fÃ¼r MÃ¤rz 1995 zu ermitteln. Erwerbsersatzeinkommen

sei die Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. FÃ¼r die Zeit ab 01. Juli 1995 sei das zu berÃ¼cksichtigende Einkommen wegen der Rentenanpassung neu festzustellen. Es sei aus dem Erwerbsersatzeinkommen fÃ¼r Juli 1995 zu ermitteln; Erwerbsersatzeinkommen sei auch hier die Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Bescheid enthielt darÃ¼ber hinaus den Hinweis auf Mitteilungspflichten, die denen im Bescheid vom 26. Januar 1995 entsprachen.

Mit Bescheid vom 31. August 1995 erfolgte eine Neuberechnung der Witwerrente mit Wirkung ab 01. MÃ¤rz 1995. Die Rentenanpassungen zum Januar und Juli 1996, Juli 1997 sowie zum Juli 1998 erfolgten im maschinellen Verfahren. BerÃ¼cksichtigt wurde jeweils bei der Einkommensanrechung die ErhÃ¶hung der Regelaltersrente des KlÃ¤gers neben der Anpassung der Witwerrente. Mit Bescheid vom 21. Juli 1998 berechnete die Beklagte die Witwerrente fÃ¼r die Zeit ab 01. Juli 1998 neu.

Im Januar 1999 teilte der KlÃ¤ger mit, sein ArbeitsverhÃ¤ltnis an der Fachhochschule E. habe mit Ablauf des 21. Dezember 1998 geendet. Er teilte mit, er komme seiner Mitteilungspflicht bei VerÃ¤nderung von Erwerbseinkommen nach und bitte um PrÃ¼fung, ob der Wegfall des monatlichen Arbeitsentgelts die RentenhÃ¶he beeinflusse. Die Beklagte zog eine Bescheinigung der Oberfinanzdirektion Cottbus vom 11. Februar 1999 Ã¼ber das vom 01. Januar 1994 bis 21. Dezember 1998 bezogene Bruttoarbeitsentgelt bei.

Mit Bescheid vom 08. MÃ¤rz 1999 stellte die Beklagte die Witwerrente des KlÃ¤gers ab 01. Mai 1999 neu fest. Sie fÃ¼hrte aus, der Rentenbescheid vom 07. Juli 1995 werde mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft ab 01. Mai 1999 nach Â§ 48 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) aufgehoben. Ob auch die Voraussetzungen fÃ¼r eine Aufhebung des Rentenbescheides mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse gegeben seien, werde zurzeit noch geprÃ¼ft. Bei der Berechnung der monatlichen Rente ab 01. Mai 1999 berÃ¼cksichtigte die Beklagte laufendes monatliches Erwerbseinkommen fÃ¼r Dezember 1998 in HÃ¶he von 2 852,56 DM sowie das Erwerbsersatzeinkommen in Form der Regelaltersrente. Da das monatliche Erwerbsersatzeinkommen fÃ¼r Dezember 1998 in HÃ¶he der Rente geringer als das bis 21. Dezember 1998 erzielte Erwerbseinkommen war, legte sie ersteres zugrunde. Daraus ergaben sich ein anzurechnendes Einkommen in HÃ¶he von 777,29 DM sowie ein Zuschuss zur Krankenversicherung in HÃ¶he von 271,10 DM und zur Pflegeversicherung in HÃ¶he von 32,92 DM.

Mit Schreiben vom 23. MÃ¤rz 1999 teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit, dass beabsichtigt sei, den Bescheid vom 07. Juli 1995 mit Wirkung ab 01. MÃ¤rz 1995 gemÃ¤Ã Â§ 45 SGB X zurÃ¼ckzunehmen und die Ãberzahlung fÃ¼r die Zeit vom 01. MÃ¤rz 1995 bis 21. Dezember 1998 in HÃ¶he von 41 482,33 DM nach Â§ 50 Abs. 1 SGB X zurÃ¼ckzufordern. Der KlÃ¤ger habe aufgrund der ihm gegebenen Informationen die Fehlerhaftigkeit des Bescheides gekannt beziehungsweise hÃ¤tte sie erkennen mÃ¼ssen. Nachdem der KlÃ¤ger gegen das AnhÃ¶rungsschreiben zunÃ¤chst Widerspruch eingelegt hatte, fÃ¼hrte sein Prozessbevollmächtigter u. a. aus, aus der Mitteilung des KlÃ¤gers, dass er seine ErwerbstÃ¤tigkeit Ende 1998 aufgegeben habe, sei zu erkennen, dass er sich stets bemÃ¼ht habe, seinen

Mitteilungspflichten korrekt nachzukommen. Dies spreche gegen die angenommene Kenntnis oder grob fahrlÃ¤ssige Unkenntnis der Fehlerhaftigkeit des Bescheides vom 07. Juli 1995. Der KlÃ¤ger sei stets berufstÃ¤tig gewesen. Diese BerufstÃ¤tigkeit sei bekannt gewesen. In den neuen BundeslÃ¤ndern und gerade im Hochschulbereich sei es nicht ungewÃ¶hnlich gewesen, dass lÃ¤nger als bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gearbeitet worden sei. Bei Stellung des Antrages auf Altersrente habe der KlÃ¤ger auch persÃ¶nlich vorgesprochen und alle verfÃ¼gbaren Unterlagen mitgebracht. Ihm sei erklÃ¤rt worden, er kÃ¶nne soviel verdienen, wie er wolle. Mit dem Bescheid vom 07. Juli 1995, der sich durch eine fÃ¼r einen Laien nicht Ã¼berschaubare FÃ¼lle von Regelungen und Anlagen auszeichne, sei eine Einkommensanrechnung vorgenommen worden. Ferner seien dort nur allgemein gehaltene Hinweise enthalten gewesen, ohne dass auf die bekannte individuelle Situation des KlÃ¤gers eingegangen worden sei. Er habe VerÃ¤nderungen anzuzeigen gehabt. Die Fortsetzung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses habe jedoch keine VerÃ¤nderung dargestellt. Insoweit habe ein rechtsunkundiger Versicherter zu der Meinung gelangen kÃ¶nnen, dass keine Mitteilungspflicht bestehe, zumal auch nach Vollendung des 65. Lebensjahres weiterhin BeitrÃ¤ge zur Krankenversicherung in voller HÃ¶he zu zahlen gewesen seien und auch der Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung abzufÃ¼hren gewesen sei und aufgrund des Datenaustausches zwischen den SozialversicherungstrÃ¤gern daher ein fortgesetztes ArbeitsverhÃ¤ltnis dem RentenversicherungstrÃ¤ger hÃ¤tte bekannt sein mÃ¼ssen. DarÃ¼ber hinaus komme dem Rentenbescheid vom 07. Juli 1996 aufgrund der zahlreichen Folgebescheide gesteigerte Bestandskraft zu. Die empfangenen Leistungen habe der KlÃ¤ger fÃ¼r seine LebensfÃ¼hrung verbraucht, u. a. auch fÃ¼r Reisen und eine Modernisierung der von ihm bewohnten Mietwohnung. Von der beigeladenen Krankenkasse sei eine freiwillige Mitgliedschaft gemeldet worden. Da der Versicherungsverlauf des KlÃ¤gers vorgelegen habe, hÃ¤tte diese Meldung Anlass zu Nachfragen geben mÃ¼ssen. Noch unter dem 22. Januar 1995 habe er angegeben, dass er "bis laufend" als Rektor der Fachhochschule beschÃ¤ftigt sei, und kein Datum des Ausscheidens angegeben. Der Beigeladenen habe er sein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis gemeldet, da hieraus BeitrÃ¤ge im Rahmen einer freiwilligen Mitgliedschaft geleistet worden seien und darÃ¼ber hinaus die Beigeladene den geleisteten Zuschuss zur Krankenversicherung eingezogen habe. Jedenfalls hÃ¤tte sie dieses BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis dem RentenversicherungstrÃ¤ger melden mÃ¼ssen. Aufgrund der umfangreichen Meldepflichten zwischen Krankenkasse und RentenversicherungstrÃ¤ger habe er davon ausgehen kÃ¶nnen, dass sie alle relevanten TatbestÃ¤nde dem RentenversicherungstrÃ¤ger melde. Aufgrund der Meldung der Beigeladenen habe die Beklagte Kenntnis gehabt, so dass die Jahresfrist fÃ¼r die RÃ¼cknahme abgelaufen gewesen sei. DarÃ¼ber hinaus mÃ¼sse sich die Beklagte die Kenntnis der Beigeladenen zurechnen lassen. Hinsichtlich der HÃ¶he des RÃ¼ckforderungsbetrages sei zu berÃ¼cksichtigen, dass der Beitragszuschuss zur Krankenversicherung an die Beigeladene weitergeleitet worden sei und er daher Ã¼ber diese BeitrÃ¤ge nicht mehr verfÃ¼ge. Die RÃ¼ckforderung sei daher mit der Beigeladenen zu klÃ¤ren. Die wesentliche Ursache fÃ¼r die Ãberzahlung habe die Beklagte gesetzt. Es hÃ¤tten zwei Abteilungen der Beklagten unkoordiniert nebeneinander gearbeitet und sich einfachsten Ãberlegungen verschlossen.

Mit dem hier angefochtenen Bescheid vom 07. Oktober 1999 stellte die Beklagte die groÃe Witwerrente des KlÃ¤gers fÃ¼r die Zeit ab 01. MÃ¤rz 1995 bis 30. April 1999 neu fest. FÃ¼r die Zeit vom 01. MÃ¤rz bis 30. Juni 1995 ergab sich aufgrund der BerÃ¼cksichtigung auch des Arbeitsentgeltes ein hÃ¶herer Anrechnungsbetrag und damit insgesamt ein geringerer Zahlbetrag der Rente, fÃ¼r die Zeit ab 01. Juli 1995 bis 21. Dezember 1998 aufgrund der BerÃ¼cksichtigung sowohl des Arbeitsentgeltes als auch der Regelaltersrente kein Rentenzahlbetrag und fÃ¼r die Zeit vom 22. Dezember 1998 bis 30. April 1999 ebenfalls ein geringerer Rentenzahlbetrag. Hieraus errechnete die Beklagte eine Ãberzahlung in HÃ¶he von 43 060,20 DM. Sie berÃ¼cksichtigte jeweils fÃ¼r die Zeit vom 01. MÃ¤rz bis 30. Juni 1995 einen Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag und zum Pflegeversicherungsbeitrag sowie fÃ¼r die Zeit ab 22. Dezember 1998 bis 30. April 1999 eine Minderung des Rentenzahlbetrages wegen des Abzugs der Beitragsanteile zur Pflege- und Krankenversicherung der Rentner. ErgÃ¤nzend fÃ¼hrte sie aus, der Rentenbescheid vom 07. Juli 1995 werde mit Wirkung ab 01. MÃ¤rz 1995 nach Â§ 45 SGB X zurÃ¼ckgenommen; die entstandene Ãberzahlung sei nach Â§ 50 SGB X zu erstatten. Die RÃ¼cknahme fÃ¼r die Vergangenheit sei zulÃ¤ssig, weil der KlÃ¤ger sich auf Vertrauen in den Bestand des Rentenbescheides nicht berufen kÃ¶nne und die Fristen des Â§ 45 Abs. 3 beziehungsweise Abs. 4 SGB X nicht abgelaufen seien. Auch die vorzunehmende ErmessensausÃ¼bung fÃ¼hre zu keinem anderem Ergebnis. In den Bescheiden vom 01. MÃ¤rz 1994, 26. Januar 1995, 07. Juli 1995 und 17. Juli 1998 sei darauf hingewiesen worden, dass Erwerbseinkommen und Erwerbsersatzkommen Einfluss auf die RentenhÃ¶he haben kÃ¶nnten. Aus dem Rentenbescheid vom 07. Juli 1995 sei ersichtlich gewesen, dass sich das Einkommen ab 01. MÃ¤rz 1995 geÃ¤ndert habe. Als Einkommen sei nur noch die Versichertenrente zugrunde gelegt worden. Aufgrund der von ihr gegebenen Informationen hÃ¤tte der KlÃ¤ger erkennen mÃ¼ssen, dass bei der Berechnung des Einkommens ab 01. MÃ¤rz 1995 das Entgelt aus der abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung nicht berÃ¼cksichtigt worden sei. Aus der Tatsache, dass er das Ende seiner BeschÃ¤ftigung gemeldet habe, mÃ¼sse zwingend geschlossen worden, dass ihm der Zusammenhang zwischen Arbeitsentgelt und Witwerrente durchaus bekannt gewesen sei. Wenn er davon ausgegangen wÃ¤re, dass die BeschÃ¤ftigung keinen Einfluss auf die RentenhÃ¶he habe, wÃ¤re eine Mitteilung Ã¼ber die Aufgabe der BeschÃ¤ftigung entbehrlich gewesen. Der Arbeitgeber habe der Einzugsstelle fÃ¼r jeden geringfÃ¼gig BeschÃ¤ftigten eine Meldung abzugeben. Da der KlÃ¤ger jedoch weder geringfÃ¼gig beschÃ¤ftigt gewesen sei noch als Regelaltersrentner der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterlegen habe, sei eine Meldung nicht erforderlich gewesen.

Zur BegrÃ¼ndung seines gegen den Bescheid vom 07. Oktober 1999 eingelegten Widerspruches machte der KlÃ¤ger u. a. geltend, eine Einkommensanrechnung kÃ¶nne bereits deshalb nicht erfolgen, weil die Ehefrau im Dezember 1985 verstorben sei und eine Einkommensanrechnung nur dann stattfinde, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 1985 verstorben sei. Soweit fÃ¼r Hinterbliebenenrenten an Berechtigte in den neuen BundeslÃ¤ndern eine abweichende Regelung getroffen worden sei, sei diese Regelung wegen VerstoÃes gegen Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) verfassungswidrig. Eine Verpflichtung zur

Anzeige, dass Ã¼ber das 65. Lebensjahr hinaus Arbeitsentgelt bezogen werde, bestehe nicht. Da nach Â§ 205 Nr. 3 Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch (SGB V) der RentenempfÃ¤nger sein Einkommen der Krankenkasse zu melden beziehungsweise VerÃ¤nderungen anzuzeigen habe, kÃ¶nne sich der RentenversicherungstrÃ¤ger Ã¼ber den Datenaustausch mit der Krankenkasse alle erforderlichen Daten besorgen. Die Anzeigepflichten bei EinkommensÃ¤nderungen wÃ¼rden sich nach Â§ 18 e Abs. 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) bestimmen. Die Ermittlung von EinkommensÃ¤nderungen sei Aufgabe der RentenversicherungstrÃ¤ger. Es hÃ¤tte eine jÃ¤hrliche Ãberprüfung durch die Beklagte nahegelegen; stattdessen seien Nachfragen unterblieben. Auch wÃ¤re es der Beklagten ein Leichtes gewesen, bei ihm nachzufragen, ob das ArbeitsverhÃ¤ltnis Ã¼ber das 65. Lebensjahr hinaus fortgesetzt werde. Auch nach Â§ 60 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) seien nur VerÃ¤nderungen anzuzeigen. Bei einer Weiterarbeit Ã¼ber das vollendete 65. Lebensjahr hinaus habe sich gerade nichts geÃ¤ndert.

Nachdem die Beklagte dem KlÃ¤ger mit Schreiben vom 12. Oktober 1999 mitgeteilt hatte, dass beabsichtigt sei, den Bescheid Ã¼ber die Bewilligung der BeitragszuschÃ¼sse zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung fÃ¼r die Zeit vom 22. Dezember 1998 bis 30. April 1999 aufzuheben und die Ãberzahlung in HÃ¶he von 1 255,66 DM gemÃ¤Ã Â§ 50 SGB X zurÃ¼ckzufordern, wandte dieser ein, die BetrÃ¤ge seien rechnerisch richtig ermittelt worden. Die BetrÃ¤ge seien jedoch bereits mit Bescheid vom 07. Oktober 1999 zurÃ¼ckgefordert worden. Eine doppelte RÃ¼ckforderung sei unzulÃ¤ssig. Die ZuschÃ¼sse zur Kranken- und Pflegeversicherung seien im Ãbrigen von der Beigeladenen von ihm abgefordert worden und mÃ¼ssten daher von dieser zurÃ¼ckgefordert werden.

Mit Bescheid vom 11. Januar 2000 hob die Beklagte den Bescheid vom 26. Januar 1995 hinsichtlich der Bewilligung des Zuschusses zu den Aufwendungen fÃ¼r die Krankenversicherung wegen der BegrÃ¼ndung einer Pflichtmitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner mit Wirkung ab 22. Dezember 1998 auf und forderte die im Zeitraum vom 22. Dezember 1998 bis 30. April 1999 gezahlten BeitragszuschÃ¼sse zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung in HÃ¶he von insgesamt 1 255,66 DM zurÃ¼ck. ErgÃ¤nzend fÃ¼hrte sie aus, die im Bescheid vom 07. Oktober 1999 ausgewiesene Ãberzahlung mindere sich um diesen Betrag. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine rÃ¼ckwirkende Aufhebung und Geltendmachung seien erfÃ¼llt, weil der KlÃ¤ger aufgrund der ihm gegebenen Informationen den Wegfall der AnsprÃ¼che auf die ZuschÃ¼sse zur Kranken- und Pflegeversicherung kannte beziehungsweise hÃ¤tte kennen mÃ¼ssen.

Mit am 17. Januar 2000 eingegangenem Schreiben vom 15. Januar 2000 legte der KlÃ¤ger auch gegen den Bescheid vom 11. Januar 2000 Widerspruch ein und machte geltend, der betroffene Zuschussbetrag sei bereits mit Bescheid vom 07. Oktober 1999 zurÃ¼ckgefordert worden. Eine doppelte RÃ¼ckforderung sei nicht mÃ¶glich.

Mit Widerspruchsbescheid vom 16. Mai 2000 wies die Beklagte die WidersprÃ¼che gegen die Bescheide vom 07. Oktober 1999 und 11. Januar 2000 zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie u. a. aus, aus dem Bescheid vom 07. Juli 1995 gehe

eindeutig hervor, dass zu den Mitteilungspflichten zÃ¤hle, den Bezug von Erwerbseinkommen unverzÃ¼glich mitzuteilen. Diese Mitteilung sei unterblieben, so dass fÃ¼r die Einkommensanrechnung nur die eigene Altersrente hÃ¤tte herangezogen werden kÃ¶nnen. Die Meldung des Arbeitgebers Ã¼ber den Umfang des aus einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis erzielten Entgeltes bei der Krankenkasse erfolge ausschlieÃlich zur eigenen Versicherungsnummer. Auch die Weiterleitung dieser Arbeitgebermeldung durch die Krankenkasse an den zustÃ¤ndigen RentenversicherungstrÃ¤ger erfolge ausschlieÃlich zur eigenen Rentenversicherungsnummer. Dieser Tatbestand befreie den KlÃ¤ger nicht, meldepflichtige Sachverhalte, die einen Rentenbezug aus der Versicherung der verstorbenen Ehefrau betreffen wÃ¼rden, zu dieser Versicherungsnummer dem zustÃ¤ndigen RentenversicherungstrÃ¤ger bekannt zu geben. Aus dem Rentenbescheid vom 07. Juli 1995 sei eindeutig ersichtlich, dass sich das anzurechnende Einkommen ab 01. MÃ¤rz 1995 geÃ¤ndert habe. Als Einkommen sei nur noch die eigene Altersrente zugrunde gelegt worden. Aufgrund der ihm gegebenen Informationen hÃ¤tte der KlÃ¤ger erkennen mÃ¼ssen, dass bei der Berechnung des Einkommens keine EinkÃ¼nfte aus der abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung mehr berÃ¼cksichtigt worden seien. Aus der Tatsache, dass er das Ende seiner BeschÃ¤ftigung gemeldet habe, kÃ¶nne zwingend geschlossen werden, dass ihm der Zusammenhang zwischen Arbeitsentgelt und Rentenbezug in Verbindung mit der Witwerrente bekannt gewesen sei. Die zehnjÃ¤hrige Frist sei noch nicht verstrichen gewesen. Dies gelte auch fÃ¼r die einjÃ¤hrige Frist. FÃ¼r den Beginn dieser Frist sei der Zeitpunkt der positiven Kenntnis der Rechtswidrigkeit maÃgeblich. Positive Kenntnis habe sie erst durch das Schreiben vom 04. Januar 1999 erlangt. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne sich nicht auf Vertrauensschutz berufen, weil er unmissverstÃ¤ndlich darauf hingewiesen worden sei, dass u. a. Erwerbseinkommen Einfluss auf die RentenhÃ¶he habe. Auch die Anrechnung von Einkommen auf die Witwerrente sei nicht zu beanstanden. Der Erstattungsanspruch aus dem Bescheid vom 11. Januar 2000 fÃ¼r die vom 22. Dezember 1998 bis 30. April 1999 zu Unrecht gezahlten BeitragszuschÃ¼sse zur freiwilligen Krankenversicherung stÃ¼tze sich auf die Vorschrift des Â§ 50 SGB X. Durch die ErlÃ¤uterungen im Bescheid vom 07. Juli 1995 habe der KlÃ¤ger gewusst, dass der Beitragszuschuss dann entfalle, wenn eine Pflichtmitgliedschaft beim TrÃ¤ger der gesetzlichen Krankenversicherung begrÃ¼ndet werde. Durch die Mitteilung der Krankenkasse sei dem KlÃ¤ger bekannt gewesen, dass er vom 22. Dezember 1998 an keinen Anspruch mehr auf einen Beitragszuschuss zur freiwilligen Versicherung gehabt habe. Aus der Tatsache, dass er in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert gewesen sei, sei auch abzuleiten, dass fÃ¼r die Zeit vom 22. Dezember 1998 Eigenanteile aus der Rente fÃ¼r die Krankenversicherung einzubehalten seien. Die in der Vergangenheit nicht abgezogene Eigenbeteiligung des Rentners an seiner Krankenversicherung sei bei der weiterhin zu zahlenden Rente einzubehalten und abzufÃ¼hren. Die Forderung dieser Eigenanteile fÃ¼r die Zeit vom 22. Dezember 1998 bis 30. April 1999 sei daher nicht zu beanstanden. Nach alledem mache sie zu Recht einen Erstattungsanspruch in HÃ¶he von 43 060,20 DM geltend.

Zur BegrÃ¼ndung seiner am 23. Mai 2000 vor dem Sozialgericht Frankfurt (Oder) erhobenen Klage hat der KlÃ¤ger u. a. geltend gemacht, die BeitragszuschÃ¼sse

habe er vollstÃ¤ndig an die Beigeladene weitergeleitet. Sie seien von ihr zurÃ¼ckzufordern. Eine Mitteilungspflicht Ã¼ber das Bestehen des ArbeitsverhÃ¤ltnisses Ã¼ber das 65. Lebensjahr hinaus habe nicht bestanden. Ãberprüfungen des Einkommens seien jÃ¤hrlich durch die Beklagte unaufgefordert durchzufÃ¼hren. GegenÃ¼ber der Beigeladenen habe er alle erforderlichen Mitteilungen abgegeben. Die Beklagte hÃ¤tte nachfragen mÃ¼ssen, ob das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis weiter bestehe. Aufgrund der umfangreichen Meldepflichten zwischen den Krankenkassen und den RentenversicherungstrÃ¤gern habe er davon ausgehen kÃ¶nnen, dass die Beigeladene alle relevanten TatbestÃ¤nde der Beklagten melde, also auch die nach Vollendung des 65. Lebensjahres ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung. Bei der persÃ¶nlichen Abgabe des Antrages auf Regelaltersrente sei auch das weiterbestehende ArbeitsverhÃ¤ltnis angesprochen worden. Ihm sei erklÃ¤rt worden, dass dies keine Auswirkungen habe. Auch die Meldung einer freiwilligen Mitgliedschaft hÃ¤tte der Beklagten Anlass zu Nachfragen geben mÃ¼ssen. Die Kenntnis der Beigeladenen mÃ¼sse sich die Beklagte jedenfalls zurechnen lassen. Die Tatsache, dass er mit Schreiben vom 04. Januar 1999 das Ende seiner ErwerbstÃ¤tigkeit mitgeteilt habe, spreche dafÃ¼r, dass er stets bemÃ¼ht gewesen sei, seinen Mitteilungspflichten korrekt nachzukommen. Dieses korrekte Verhalten spreche auch gegen die von der Beklagten angenommene Kenntnis oder grob fahrlÃ¤ssige Unkenntnis der Fehlerhaftigkeit des Bescheides vom 07. Juli 1995, der sich durch eine nicht Ã¼berschaubare FÃ¼lle von Regelungen und Anlagen auszeichne. Aufgrund der zahlreichen Folgebescheide bestehe auch eine gesteigerte Bestandskraft des Bescheides vom 07. Juli 1995. Die wesentliche Ursache fÃ¼r eine Ãberzahlung der Witwerrente habe die Beklagte selbst gesetzt, indem zwei Abteilungen unkoordiniert nebeneinander gearbeitet hÃ¤tten. Es hÃ¤tte sich einem Bearbeiter aufdrÃ¤ngen mÃ¼ssen, dass Hintergrund des Antrages an die Beigeladene weitere EinkÃ¼nfte des KlÃ¤gers gewesen seien. Der zustÃ¤ndige Bearbeiter habe daher bereits im Dezember 1995 Kenntnis von allen relevanten Tatsachen haben kÃ¶nnen. Dieser Kenntnis stehe gleich, wenn sich ein Mitarbeiter einfachsten Ãberlegungen verschlieÃe und die erforderlichen Kenntnisse zwar tatsÃ¤chlich noch nicht besitze, sich diese aber in zumutbarer Weise ohne nennenswerte MÃ¼he beschaffen kÃ¶nne. DarÃ¼ber hinaus sei die Einkommensanrechnung wegen VerstoÃes gegen Art. 3 Abs. 1 GG verfassungswidrig. Die BeitragszuschÃ¼sse zur Kranken- und Pflegeversicherung fÃ¼r den Zeitraum vom 22. Dezember 1998 bis 30. April 1999 wÃ¼rden doppelt zurÃ¼ckgefordert. Die Beigeladene wÃ¤re zur Erstattung der ZuschÃ¼sse verpflichtet, da er Ã¼ber diese ZuschÃ¼sse nicht mehr verfÃ¼ge. Auch lÃ¤ge eine unzureichende ErmessensausÃ¼bung vor. Selbst bei falschen Angaben zur EinkommenshÃ¶he sei das Ermessen nicht auf Null reduziert. Vielmehr sei zu prÃ¼fen und zu berÃ¼cksichtigen, dass er nicht mehr Ã¼ber die BeitragszuschÃ¼sse zur Kranken- und Pflegeversicherung verfÃ¼ge. Aufgrund des eigenen grob fahrlÃ¤ssigen Verhaltens der Bearbeiter der Beklagten seien bei der ErmessensausÃ¼bung besondere AbwÃ¤gungen notwendig, die die Beklagte unterlassen habe.

Der KlÃ¤ger hat erstinstanzlich beantragt,

den Bescheid vom 07. Oktober 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides

vom 16. Mai 2000 insoweit aufzuheben, als hier die Witwerrente des KlÃ¤gers fÃ¼r die Zeit vom 01. MÃ¤rz 1995 bis 30. April 1999 aufgehoben und ein Betrag in HÃ¶he von 43 060,20 DM zurÃ¼ckgefordert wird;

den Bescheid vom 11. Januar 2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 16. Mai 2000 aufzuheben;

die Beklagte zu verurteilen, die erstattungsfÃ¤higen auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers zu tragen;

die Hinzuziehung des KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten im Vorverfahren bezÃ¼glich des Bescheides vom 07. Oktober 1999 und des Bescheides vom 11. Januar 2000 fÃ¼r notwendig zu erklÃ¤ren;

die Beklagte zu verurteilen, die erstattungsfÃ¤higen Kosten des Vorverfahrens zu tragen.

Die Beklagte hat erstinstanzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat die Auffassung vertreten, eine Meldung der Beigeladenen zur Versicherungsnummer der verstorbenen Versicherten habe nicht erfolgen kÃ¶nnen. Der Beitragszuschuss zur freiwilligen Krankenversicherung sei zusammen mit der Rente an den KlÃ¤ger gezahlt worden, so dass eine RÃ¼ckforderung sich nur gegen ihn richten kÃ¶nne. Positive Kenntnis der fÃ¼r die Entscheidung berufenen Beklagten habe erstmals im MÃ¤rz 1999 vorgelegen. Die Einkommensanrechnung bei Witwen- oder Witwerrenten aus dem Beitrittsgebiet sei in Â§ 314 a Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) geregelt. Die EinschrÃ¤nkungen des Â§ 314 Abs. 1 bis 4 SGB VI seien nicht anwendbar. Regelungen, die dem Schutz des Vertrauens von Berechtigten auf den Fortbestand des Hinterbliebenenrechtes im Gebiet der alten BundeslÃ¤nder dienten, seien nicht auf Berechtigte in den neuen BundeslÃ¤ndern Ã¼bertragbar. Zwar seien alle gesetzlich vorgesehenen Meldungen der Beigeladenen erfolgt; hierzu zÃ¤hle jedoch nicht die Ãbermittlung von EinkÃ¼nften aufgrund eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses Ã¼ber das 65. Lebensjahr hinaus, da ab diesem Zeitpunkt kraft Gesetzes Versicherungsfreiheit bestehe und sich damit keine meldepflichtigen Entgelte ergeben wÃ¼rden. Gerade fÃ¼r diesen Personenkreis sei es daher unumgÃ¤nglich, seiner Mitteilungspflicht nachzukommen. Aus der Tatsache, dass der Bezug der Altersrente bekannt gewesen und auch ein Gesamtbeitragszuschuss zur freiwilligen Krankenversicherung gewÃ¤hrt worden sei, ergÃ¤ben sich keine Erkenntnisse, dass vom KlÃ¤ger Ã¼ber das 65. Lebensjahr hinaus noch EinkÃ¼nfte aus dem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis erzielt worden seien. Die zum 01. Juli eines jeden Jahres vorgenommene ÃberprÃ¼fung der Einkommensanrechnung in Verbindung mit der Rentenanpassung sei regelmÃ¤Ãig vorgenommen worden. Die Einkommensanrechnung habe sich jedoch nur auf die Altersrente beschrÃ¤nkt, da nicht bekannt gewesen sei, dass der KlÃ¤ger noch weitere EinkÃ¼nfte aus dem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis erzielt habe.

Die mit Beschluss vom 21. Mai 2001 Beigeladene hat keinen Antrag gestellt. Sie hat dem KlÃ¤ger zugesichert, dass, sollte er nach rechtskrÃ¤ftigem Abschluss des Verfahrens die ihm im streitbefangenen Zeitraum gewÃ¤hrten BeitragszuschÃ¼sse zurÃ¼ckzahlen mÃ¼ssen, sie diese an ihn auskehren werde.

Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 30. August 2001 die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es u. a. ausgefÃ¼hrt, der Bescheid vom 07. Juli 1995 sei rechtswidrig gewesen, weil die Beklagte lediglich die ab 01. MÃ¤rz 1995 gewÃ¤hrte Altersrente des KlÃ¤gers, nicht jedoch das darÃ¼ber hinaus erzielte Arbeitseinkommen berÃ¼cksichtigt habe. Zu Recht habe die Beklagte festgestellt, dass die Witwerrente des KlÃ¤gers unter BerÃ¼cksichtigung sowohl des Arbeitseinkommens als auch der Altersrente zu ermitteln gewesen sei. Es kÃ¶nne im vorliegenden Fall dahinstehen, ob der KlÃ¤ger auf den Bestand der ihn begÃ¼nstigenden Verwaltungsakte vertraut habe, denn jedenfalls kÃ¶nne er sich gemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X darauf nicht berufen, weil er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht gekannt habe. Nach seinen eigenen Angaben im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung habe er den Rentenbescheid vom 07. Juli 1995 ungelesen zu seinen Akten genommen und sich ohne weitere NachprÃ¼fung auf die RechtmÃ¤Ãigkeit des Verwaltungsaktes verlassen. Hierin sei eine grobe FahrlÃ¤ssigkeit zu sehen. HÃ¤tte der KlÃ¤ger den Bescheid aufmerksam gelesen, so hÃ¤tte ihm auffallen mÃ¼ssen, dass die Beklagte davon ausgegangen sei, dass das monatliche Einkommen fÃ¼r MÃ¤rz 1995 um wenigstens 10 % geringer sei als das bisher berÃ¼cksichtigte Einkommen. Der KlÃ¤ger habe jedoch ab MÃ¤rz 1995 kein geringeres Einkommen, sondern aufgrund des Hinzutretens seiner eigenen Versichertenrente ein hÃ¶heres Einkommen als in den zurÃ¼ckliegenden Monaten gehabt. Das aufmerksame Lesen des Bescheides hÃ¤tte ihn daher zumindest dazu bringen mÃ¼ssen, bei der Beklagten nachzufragen, warum das anrechenbare Einkommen ab MÃ¤rz 1995 geringer geworden sei. Dadurch, dass er dies unterlassen habe, habe er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt. Zwar sei er nicht verpflichtet, einen Bescheid bis in jede Einzelheit nachzurechnen, es sei jedoch von einem sorgfÃ¤ltigen Versicherten zu erwarten, dass er Bescheide wenigstens einmal durchlese und sich davon Ã¼berzeuge, dass wesentliche Eckpunkte, und hierzu gehÃ¶re auch, welches Einkommen bei der Berechnung der Hinterbliebenenrente berÃ¼cksichtigt werde, von der Beklagten richtig in den Bescheid eingestellt worden seien. Die Jahrsfrist des Â§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X sei gewahrt, da positive Kenntnis erforderlich sei und ein KennenmÃ¼ssen allein den Beginn der Frist nicht auslÃ¶se. Auch der Bescheid vom 11. Januar 2000 sei rechtmÃ¤Ãig, denn seit 22. Dezember 1998 sei der KlÃ¤ger nicht mehr freiwilliges Mitglied einer Krankenversicherung, sondern Pflichtmitglied in der KVdR. Zu Recht habe die Beklagte die GewÃ¤hrung eines Beitragszuschusses gemÃ¤Ã Â§ 48 SGB X aufgehoben.

Der KlÃ¤ger hat gegen das ihm am 30. November 2001 zugestellte Urteil am 05. Dezember 2001 Berufung bei dem Landessozialgericht fÃ¼r das Land Brandenburg eingelegt. Er macht u. a. geltend, unzutreffend sei die WÃ¼rdigung, dass er den Bescheid vom 07. Juli 1995 ungelesen zu den Akten genommen habe. Im Termin am 30. August 2001 habe er zum Ausdruck gebracht, dass er den Bescheid und den

dort ausgewiesenen Zahlbetrag zur Kenntnis genommen, aber nicht die RechtmÃ¤Ãigkeit der Berechnung Ã¼berprÃ¼ft habe, da er davon ausgegangen sei, dass die Beklagte als FachbehÃ¶rde den Betrag rechtmÃ¤Ãig errechnet habe, daher eine Ãberprüfung durch ihn nicht mÃ¶glich sei und er als Laie hierzu auch gar nicht in der Lage gewesen wÃ¤re. In dem RÃ¼ckforderungsbetrag seien zirka ein Drittel ZuschÃ¼sse zur KVdR enthalten, die er an die Beigeladene weitergeleitet habe. Im Jahre 1997 oder 1998 habe er sich mÃ¼ndlich an seine Krankenkasse gewandt und gefragt, ob die Beitragszahlung aus dem Bezug der Altersrente sowie aus dem Arbeitslohn, da die Beitragsbemessungsgrenze Ã¼berstiegen werde, zu reduzieren sei. Ihm sei von der Beigeladenen erklÃ¤rt worden, dass dies so in Ordnung sei und ihm nichts erstattet werden kÃ¶nne. Mit Schreiben vom 02. Oktober 1998 habe sich die Beigeladene aufgrund seines Antrages vom 07. Juni 1998 an ihn gewandt und gebeten, die Rentenbescheide ab dem Jahr 1995 zur Ãberprüfung der HÃ¶he der KrankenversicherungsbeitrÃ¤ge einzureichen. Mit Schreiben vom 22. Oktober 1998 habe die Beigeladene das Ergebnis eines Telefonates mit der zustÃ¤ndigen Bearbeiterin der Beklagten mitgeteilt. Aus diesem Schreiben ergÃ¤be sich, dass die Beklagte spÃ¤testens ab diesem Zeitpunkt von dem Bestehen des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses bei der Fachhochschule E. gewusst habe. Er sei nicht zu den wesentlichen Gesichtspunkten angehÃ¶rt worden, weil er im Schreiben vom 23. MÃ¤rz 1999 ausschlieÃlich zu einer RÃ¼cknahme nach Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X angehÃ¶rt worden sei, wÃ¤hrend im Bescheid vom 07. Oktober 1999 die RÃ¼cknahme ausschlieÃlich darauf gestÃ¼tzt worden sei, dass er hÃ¤tte erkennen kÃ¶nnen, dass seine EinkÃ¼nfte nicht berÃ¼cksichtigt worden seien. Hierzu sei eine AnhÃ¶rung nicht erfolgt. Den Vorwurf der grob fahrlÃ¤ssigen Nichtkenntnis von der Fehlerhaftigkeit habe die Beklagte im Laufe des Widerspruchsverfahrens fallen gelassen. Die RÃ¼cknahme sei nur noch auf die Verletzung von Mitteilungspflichten gestÃ¼tzt worden. Habe aber der Widerspruchsausschuss als sachkundige BehÃ¶rde ein grob fahrlÃ¤ssiges Verhalten verneint, so sei das Sozialgericht daran gehindert, ein solches anzunehmen. Als ermessensrelevante Gesichtspunkte habe die Beklagte nicht berÃ¼cksichtigt, dass er seinen Mitteilungspflichten stets korrekt nachgekommen sei, dass sie selbst ihre eigene Pflicht zur Ermittlung des anzurechnenden Einkommens verletzt und insbesondere nicht die gebotene jÃ¤hrliche Ãberprüfung der EinkommensverhÃ¤ltnisse vorgenommen und nicht selbst EinkommensÃ¤nderungen ermittelt habe. DarÃ¼ber hinaus habe sie organisatorisch vÃ¶llig unzulÃ¤ngliche Regelungen getroffen und insbesondere nicht sichergestellt, dass entsprechende Meldungen zu seiner Versicherungsnummer auch zur Versicherungsnummer zur Hinterbliebenenrente weitergeleitet wurden. Eine gegebenenfalls fehlerhafte Bearbeitung bei der Beigeladenen sei mitursÃ¤chlich gewesen. Die Beklagte habe auch bei der Beantragung der Altersrente Beratungspflichten verletzt. Sie hÃ¤tte ihn auf Â§ 77 Abs. 2 SGB VI und die ErhÃ¶hung des Zugangsfaktor bei einer spÃ¤teren Rentenantragstellung fÃ¼r die eigene Altersrente hinweisen mÃ¼ssen. SchlieÃlich habe die Beklagte lediglich den Rentenbescheid vom 07. Juli 1995 fÃ¼r die Zeit vom 01. MÃ¤rz 1995 bis 21. Dezember 1998 sowie den Bescheid vom 26. Januar 1995 hinsichtlich des Zuschusses zur KVdR fÃ¼r die Zeit vom 22. Dezember 1998 bis 30. April 1999 zurÃ¼ckgenommen. Damit seien die falschen Bescheide zurÃ¼ckgenommen worden, denn mit Bescheid vom 31. August 1995 sei die

Witwerrente ab dem 01. MÃ¤rz 1995 und mit Bescheid vom 21. Juli 1998 ab 01. Juli 1998 bewilligt worden. Auch habe die Beklagte Ã¼bersehen, dass zwischenzeitlich ergangene Anpassungsmitteilungen ebenfalls Verwaltungsakte darstellten, die auch zurÃ¼ckzunehmen gewesen wÃ¤ren. Der Regelungsgehalt des Bescheides vom 07. Juli 1995 habe nur die Einkommensanrechnung fÃ¼r den Zeitraum vom 01. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 erfasst. Andernfalls hÃ¤tte die Beklagte die Bescheide vom 26. Januar 1995 beziehungsweise 01. Juni 1995 zurÃ¼cknehmen mÃ¼ssen, weil sie mit diesen Bescheiden eine Hinterbliebenenrente ab dem 01. MÃ¤rz 1995 bewilligt gehabt habe. Auch habe die Beklagte Ã¼bersehen, dass mit Bescheid vom 07. Juli 1995 nur ein Beitragszuschuss zur Krankenversicherung fÃ¼r die Hinterbliebenenrente bewilligt worden sei, nicht jedoch fÃ¼r die Altersrente. Abgesehen von der Rechtswidrigkeit des Widerrufs des Beitragszuschusses fÃ¼r seine eigene Altersrente fehle es bereits an einem wirksam erfolgten Widerruf fÃ¼r diesen Zuschussteil. Es sei Ã¼bersehen worden, dass nach Â§ 18 d Abs. 1 SGB VI EinkommensÃ¤nderungen erst ab dem Zeitpunkt der nÃ¤chsten Rentenanpassung berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnten. Daher hÃ¤tte eine zulÃ¤ssige RÃ¼cknahme allenfalls ab dem 01. Juli 1995 erfolgen kÃ¶nnen. Das schwer durchschaubare System der Anrechnung mit Unterschieden bei der Anrechnung von Erwerbseinkommen sowie Erwerbsersatzeinkommen zeige, dass Fehler bei der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens, des maÃgeblichen Zeitraums der Anrechnung, des Zeitpunktes der BerÃ¼cksichtigung von EinkommensÃ¤nderungen und des KÃ¼rzungssatzes des Freibetrages erfolgen kÃ¶nnten. Ein Leistungsbezieher mÃ¼sse daher erkennen kÃ¶nnen, welcher Fehler passiert sei, damit ihm in Bezug auf den konkreten Fehler grob fahrlÃ¤ssige Unkenntnis vorgeworfen werden kÃ¶nne. Ihm sei anlÃ¤sslich der Rentenantragstellung erklÃ¤rt worden, er kÃ¶nne unbegrenzt hinzuverdienen. Vor dem Hintergrund dieses BeratungsgesprÃ¤ches habe bei ihm in Kenntnis seiner konkreten Situation mit Bezug der Hinterbliebenenrente der Eindruck erweckt werden mÃ¼ssen, dass der Bescheid vom 07. Juli 1995 gerade deshalb rechtmÃ¤Ãig sei, weil darin keine Einkommensanrechnung des Erwerbseinkommens vorgenommen worden sei. Auch bei PrÃ¼fung des Bescheides und Erkennens der Nichtanrechnung des Erwerbseinkommens hÃ¤tte es aufgrund des vorangegangenen BeratungsgesprÃ¤ches an einer grob fahrlÃ¤ssigen Nichtkenntnis von der Rechtswidrigkeit des Bescheides gefehlt. Hinzu komme, dass nach Â§ 18 d Abs. 1 SGB VI keine sofortige Anrechnung einer EinkommensÃ¤nderung vorgesehen sei, sondern erst zum 01. Juli, dem Zeitpunkt der nÃ¤chsten Rentenanpassung. Er habe auch keine Mitteilungspflichten verletzt. Die Beklagte habe zu keinem Zeitpunkt einen Einkommensnachweis von ihm verlangt. Die jÃ¤hrlichen Anfragen seien ab dem Jahre 1995 einfach eingestellt worden. Durch die WeiterbeschÃ¤ftigung sei gerade keine Ãnderung eingetreten. Die Beklagte habe bei der Sachbearbeitung eine nicht erfolgte Ãnderung einfach unterstellt. Sie habe sich grob fahrlÃ¤ssig der Kenntnis verschlossen, dass eine Ãberprüfung vorzunehmen sei. Die Beklagte habe anlÃ¤sslich des Anrufs einer Mitarbeiterin der Beigeladenen Anfang Oktober 1998 nochmals Kenntnis von dem Arbeitsentgelt erlangt, ohne dass dies Veranlassung gewesen sei, etwas zu unternehmen. Sie mÃ¼sse jedenfalls den RÃ¼ckforderungsbescheid insoweit berichtigen, als sie den Beitragszuschuss zur Krankenversicherung der Rentner zu seiner Altersrente herausrechne und den RÃ¼ckforderungsbetrag insoweit reduziere. Nachdem die Beklagte bereits mit

Bescheid vom 07. Oktober 1999 den gesamten Beitragszuschuss fÃ¼r den Zeitraum bis zum 30. April 1999 zurÃ¼ckgefordert habe, kÃ¶nne sie nicht nochmals den Beitragszuschuss mit Bescheid vom 11. Januar 2000 zurÃ¼ckfordern. ErgÃ¤nzend hat der KlÃ¤ger die Schreiben der Beigeladenen an ihn vom 02. und 22. Oktober 1998 eingereicht.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung hat die Beklagte den Bescheid vom 07. Oktober 1999 insoweit aufgehoben, als BeitragszuschÃ¼sse zur Kranken- und Pflegeversicherung fÃ¼r die Zeit vom 22. Dezember 1998 bis 30. April 1999 zurÃ¼ckgefordert werden. Der KlÃ¤ger hat seine Klage gegen den Bescheid vom 11. Januar 2000 zurÃ¼ckgenommen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 30. August 2001 sowie den Bescheid der Beklagten vom 07. Oktober 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 16. Mai 2000 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie macht u. a. geltend, die Hinterbliebenenrente und die Altersrente wÃ¼rden unter verschiedenen Versicherungsnummern gefÃ¼hrt und folglich getrennt bearbeitet. Den Sachbearbeitern sei ein Zugriff auf VorgÃ¤nge, die unter einer Versicherungsnummer in anderer interner ZustÃ¤ndigkeit gefÃ¼hrt wÃ¼rden, grundsÃ¤tzlich nicht mÃ¶glich. Aus der von ihr eingereichten Datenerfassung vom 05. August 2002, dem verschlÃ¼sselten Kontenspiegel, seien die Entgeltmeldungen zu ersehen. Danach sei rentenversicherungspflichtiges Entgelt fÃ¼r die Jahre 1991 bis 1995 Ã¼bermittelt worden. Der Sachbearbeitung hÃ¤tten im August 1995 die Meldungen bis einschlieÃlich 1994 vorgelegen. FÃ¼r 1995 seien ihr nur zwei mit versicherungspflichtigem Entgelt belegte Kalendermonate gemeldet worden. FÃ¼r die folgenden Jahre sei ein versicherungspflichtiges Entgelt von 0,00 DM ausgewiesen. Dies entspreche auch der Gesetzeslage, nach der Altersrentner bei Bezug einer Vollrente wegen Alters nach Â§ 5 Abs. 4 SGB VI versicherungsfrei seien. Die Mitarbeiter seien angehalten, Telefonvermerke zu eingehenden GesprÃ¤chen aufzunehmen, wenn sich ein Aktenvorgang in der laufenden Bearbeitung befinde. Die Akten zur Hinterbliebenenrente seien zwischen Juli 1998 und Januar 1999 im Archiv gewesen. Folgerichtig sei auch kein Telefonvermerk aufzufinden. Der KlÃ¤ger habe im Bescheid vom 07. Juli 1995 den Berechnungsanlass erkennen kÃ¶nnen, denn als Grund fÃ¼r die Neuberechnung sei die Ãnderung des anrechenbaren Einkommens genannt worden. Auch die nicht unerhebliche Nachzahlung von 2 227,40 DM seit Beginn der Altersrente hÃ¤tte ihm auffallen mÃ¼ssen.

Die Beigeladene stellt keinen Antrag und verweist auf ihr erstinstanzliches Vorbringen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes im Ãbrigen wird

auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten, Versicherungsnummern â¦ und â¦, Bezug genommen, der Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers hat Erfolg. Sie ist zulÃ¤ssig, insbesondere ist sie form- und fristgerecht erhoben. Sie ist auch begrÃ¼ndet, denn das Sozialgericht Frankfurt (Oder) hat die Anfechtungsklage gegen den Bescheid vom 07. Oktober 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Mai 2000 zu Unrecht abgewiesen.

Der Bescheid vom 07. Oktober 1999 ist rechtswidrig. Dies gilt, soweit er die RÃ¼ckforderung der Rente und der gezahlten BeitragszuschÃ¼sse fÃ¼r die Zeit vom 01. MÃ¤rz 1995 bis 21. Dezember 1998 und fÃ¼r die Zeit ab 22. Dezember 1998 die Minderung des Rentenzahlbetrages wegen Abzugs der Beitragsanteile zur Kranken- und Pflichtversicherung der Rentner regelt. Soweit zunÃ¤chst im Bescheid fÃ¼r die Zeit ab 22. Dezember 1998 bis 30. April 1999 die Bewilligung des Beitragszuschusses zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung aufgehoben und zurÃ¼ckgefordert wurde, hat die Beklagte in der mÃ¼ndlichen Verhandlung diese Regelung aufgehoben, so dass hierÃ¼ber nicht mehr zu entscheiden ist.

Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers sind zwar AnhÃ¶rungsmÃ¤ngel nicht ersichtlich. Die Beklagte hat sowohl ihre AnhÃ¶rung als auch die Aufhebung mit Bescheid vom 07. Oktober 1999 und den Widerspruchsbescheid vom 16. Mai 2000 darauf gestÃ¼tzt, dass der KlÃ¤ger jedenfalls grob fahrlÃ¤ssig keine Kenntnis davon hatte, dass der Bescheid vom 07. Juli 1995 wegen der fehlenden Anrechnung des Erwerbseinkommens rechtswidrig war.

Der Bescheid vom 07. Oktober 1999 ist jedoch fÃ¼r die Zeit vom 01. MÃ¤rz 1995 bis 21. Dezember 1998 hinsichtlich der AbÃ¤nderung der HÃ¶he der zu zahlenden Witwerrente sowie des Beitragszuschusses zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung rechtswidrig, weil insoweit die Voraussetzungen fÃ¼r eine RÃ¼cknahme nicht vorlagen. Dies gilt auch fÃ¼r die Zeit vom 22. Dezember 1998 bis 30. April 1999 hinsichtlich des Abzugs der BeitrÃ¤ge zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Rentner vom Rentenzahlbetrag.

GemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 1 SGB X darf ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begrÃ¼ndet oder bestÃ¤tigt hat, soweit er rechtswidrig ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den EinschrÃ¤nkungen der Abs. 2 bis 4 der Vorschrift des Â§ 45 SGB X ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft oder fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden. GemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 2 SGB X darf ein rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt nicht zurÃ¼ckgenommen werden, soweit der BegÃ¼nstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter AbwÃ¤gung mit dem Ã¶ffentlichen Interesse an einer RÃ¼cknahme schutzwÃ¼rdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwÃ¼rdig, wenn der BegÃ¼nstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine VermÃ¶gensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rÃ¼ckgÃ¤ngig machen kann. Auf

Vertrauen kann sich der BegÃ¼nstigte u. a. dann nicht berufen, soweit der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der BegÃ¼nstigte vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig in wesentlichen Beziehungen unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht hat (Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X), oder soweit er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht kannte; grobe FahrlÃ¤ssigkeit liegt vor, wenn der BegÃ¼nstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt hat (Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X). GemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 3 SGB X kann ein rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nach Abs. 2 nur bis zum Ablauf von zwei Jahren nach seiner Bekanntgabe zurÃ¼ckgenommen werden, wenn nicht WiederaufnahmegrÃ¼nde entsprechend Â§ 580 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen. Bis zum Ablauf von zehn Jahren nach seiner Bekanntgabe kann ein rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nach Abs. 2 zurÃ¼ckgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 oder 3 gegeben sind oder der Verwaltungsakt mit einem zulÃ¤ssigen Vorbehalt des Widerrufes erlassen wurde. GemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 4 SGB X wird nur in den FÃ¤llen des Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 der Verwaltungsakt mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen. Die BehÃ¶rde muss dies innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen tun, welche die RÃ¼cknahme eines rechtswidrigen begÃ¼nstigenden Verwaltungsaktes fÃ¼r die Vergangenheit rechtfertigen.

Der Bescheid vom 07. Juli 1995, mit dem die Witwerrente des KlÃ¤gers neu berechnet wurde, war bereits bei seinem Erlass rechtswidrig, weil die Beklagte zwar die vom KlÃ¤ger ab 01. MÃ¤rz 1995 bezogene Regelaltersrente bei der Berechnung des anzurechnenden Einkommens berÃ¼cksichtigt, zu Unrecht jedoch nicht mehr das vom KlÃ¤ger erzielte Erwerbseinkommen zugrunde gelegt hatte. GemÃ¤Ã Â§ 97 Abs. 1 SGB VI ist Einkommen von Berechtigten, das mit einer Witwerrente zusammentrifft, hierauf anzurechnen. Zwar regelt Â§ 314 Abs. 1 bis 3 SGB VI die Voraussetzungen, unter denen eine Nichtanrechnung erfolgt. GemÃ¤Ã Â§ 314 a Abs. 1 bis 3 SGB VI gilt diese Regelung jedoch nicht bei Witwern, die â wie der KlÃ¤ger â am 18. Mai 1990 den gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten. GemÃ¤Ã Â§ 18 a Abs. 1 Nr. 1 SGB IV waren Erwerbseinkommen sowie gemÃ¤Ã Â§ 18 a Abs. 1 Nr. 2 SGB IV Erwerbsersatzeinkommen anzurechnen. Erwerbseinkommen ist gemÃ¤Ã Â§ 18 a Abs. 2 Satz 1 SGB IV Arbeitsentgelt, Erwerbsersatzeinkommen ist gemÃ¤Ã Â§ 18 a Abs. 3 Nr. 3 SGB IV Altersrente. FÃ¼r die Errechnung des anzurechnenden Einkommens waren beide Einkommen gemÃ¤Ã Â§ 18 b Abs. 1 SGB IV zusammenzurechnen. Zugrunde zu legen war gemÃ¤Ã Â§ 18 b Abs. 2 SGB IV bei Erwerbseinkommen das Erwerbseinkommen des letzten Kalenderjahres, geteilt durch die Zahl der Kalendermonate, sowie gemÃ¤Ã Â§ 18 b Abs. 3 SGB IV bei Erwerbsersatzeinkommen das monatliche laufende Einkommen. Die Ausnahmevorschrift des Â§ 18 b Abs. 4 SGB IV, nach der bei erstmaliger Feststellung der Rente das laufende Erwerbseinkommen zu berÃ¼cksichtigen ist, wenn dieses um wenigstens 10 % geringer als das sonst maÃgebende Einkommen ist, ist nicht einschlÃ¤gig. GemÃ¤Ã Â§ 18 d Abs. 1 Satz 1 SGB IV sind EinkommensÃ¤nderungen erst vom Zeitpunkt der nÃ¤chsten Rentenanpassung an zu berÃ¼cksichtigen. GemÃ¤Ã Â§ 18 d Abs. 1 Satz 2 SGB IV ist dies der 01. Juli des Jahres, wenn in dem Jahr mehrere Rentenanpassungen erfolgen. Die Beklagte hÃ¤tte â wie sie es im Bescheid vom 07. Oktober 1999 im

Rahmen der Berechnung der Monatsrente entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers zutreffend getan hat â fÃ¼r die Zeit ab 01. MÃ¤rz 1995 bis 30. Juni 1995 das bisher berÃ¼cksichtigte Einkommen in HÃ¶he von 3 445,00 DM weiter zugrunde legen mÃ¼ssen. Ab 01. Juli 1995 hÃ¤tte sie das bezogene Arbeitsentgelt und die Altersrente zugrunde legen mÃ¼ssen. Aufgrund der Anrechnung hÃ¤tte sich dann ein anzurechnendes Einkommen ergeben, aufgrund dessen sich ein Zahlbetrag der Witwerrente bis 21. Dezember 1998 nicht ergeben hÃ¤tte. Auch die HÃ¶he des errechneten Zuschusses der Kranken- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤ge war damit im Bescheid vom 07. Juli 1995 sowie in den weiteren Bescheiden unzutreffend, soweit fÃ¼r die Berechnung ein Zahlbetrag der Witwerrente zugrunde gelegt wurde.

Es kann dahinstehen, ob die Einjahresfrist gewahrt ist. Diese Frist beginnt mit der Kenntnis der RÃ¼cknahmegrÃ¼nde. Hierzu gehÃ¶ren die Tatsachen, aus denen sich die Rechtswidrigkeit des frÃ¼heren Verwaltungsaktes ergibt. Die Kenntnis hat sich auch auf die Tatsachen zu den Ã¼brigen RÃ¼cknahmevoraussetzungen zu erstrecken. Ein bloÃer Verdacht, das KennenkÃ¶nnen oder KennenmÃ¼ssen beziehungsweise eine grob fahrlÃ¤ssige Nichtkenntnis reichen nicht aus. Anderes gilt nur dann, wenn ein missbrÃ¤uchliches SichverschlieÃen vor der Kenntnis vorliegt (vgl. Kasseler Kommentar â Steinwedel, Stand: Dezember 2003, Â§ 45 SGB X Rz. 27 ff. m. w. N.). Positive Kenntnis sowohl der BehÃ¶rde als auch des zustÃ¤ndigen Sachbearbeiters Ã¼ber den Weiterbezug des monatlichen Arbeitsentgeltes Ã¼ber den 01. MÃ¤rz 1991 hinaus bestand erst bei Eingang des Schreibens des KlÃ¤gers am 11. Januar 1999. Eine Kenntnis der Beigeladenen muss sich die Beklagte nicht zurechnen lassen. HierfÃ¼r ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich. Zwar lag mÃ¶glicherweise eine grob fahrlÃ¤ssige Unkenntnis der Beklagten vor, weil sie Kenntnis vom bestehenden ArbeitsverhÃ¤ltnis hatte, eine Beendigung ihr nicht angezeigt worden war und sie deshalb den KlÃ¤ger hierzu hÃ¤tte befragen mÃ¼ssen. Auch kÃ¶nnte eine grob fahrlÃ¤ssige Unkenntnis der Beklagten auf den Mitteilungen der Beigeladenen an sie beruhen. Falls der KlÃ¤ger im BeratungsgesprÃ¤ch aus Anlass der Beantragung der Altersrente mitgeteilt haben sollte, dass er weiterhin beschÃ¤ftigt war, hÃ¤tte dies nach Erlass des Rentenbescheides zu einer Nachfrage fÃ¼hren mÃ¼ssen. Andererseits ergab sich das Weiterbestehen des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses nicht eindeutig aus den Akten. Dass die Mitarbeiterin der Beklagten, mit der die Beigeladene telefoniert hatte, von dem Bezug von Arbeitsentgelt neben der Witwerrente und der Altersrente Kenntnis hatte, ist nicht erwiesen, da insoweit ein GesprÃ¤chsvermerk fehlt und sich dies aus den eingereichten Schreiben der Beigeladenen nicht ergibt. Der Senat kann jedoch dahinstehen lassen, ob tatsÃ¤chlich die Mitarbeiterin der Beklagten hiervon Kenntnis hatte, ob dies ausreichte und ob ein missbrÃ¤uchliches SichverschlieÃen der Beklagten vorlag, da die weiteren Voraussetzungen des Â§ 45 SGB X nicht erfÃ¼llt sind.

Die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides ergibt sich daraus, dass die Voraussetzung des Â§ 45 Abs. 3 Satz 1 SGB X, nach dem ein rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nur bis zum Ablauf von zwei Jahren nach seiner Bekanntgabe zurÃ¼ckgenommen werden kann, nicht vorlag. Die Beklagte nahm den Verwaltungsakt nach Ablauf dieser Frist zurÃ¼ck. Diese

Regelung gilt, da WiederaufnahmegrÃ¼nde nach Â§ 580 ZPO nicht vorlagen. Auch verlÃ¤ngerte sich die Frist nicht auf zehn Jahre gemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 3 Satz 3 SGB X, da der Verwaltungsakt nicht mit einem zulÃ¤ssigen Vorbehalt des Widerrufes versehen war und auch die Voraussetzungen des Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 2 oder 3 SGB X nicht gegeben waren. DarÃ¼ber hinaus lagen auch die Voraussetzungen des Â§ 45 Abs. 4 Satz 1 SGB X, nachdem der Verwaltungsakt mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit nur in den FÃ¤llen des Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 SGB X zurÃ¼ckgenommnen werden kann, nicht vor.

Der Bescheid vom 07. Juli 1995 beruhte nicht auf Angaben, die der KlÃ¤ger vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig in wesentlichen Beziehungen unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht hatte, denn der KlÃ¤ger hatte wahrheitsgemÃ¤Ã den Bezug des Arbeitsentgeltes angegeben. Er hatte auch in der Folgezeit bis zum Schreiben vom 11. Januar 1999 nicht angegeben, seine TÃ¤tigkeit eingestellt zu haben. Zwar reicht eine mittelbare Verursachung aus, eine vorsÃ¤tzliche oder grob fahrlÃ¤ssige falsche Mitteilung erfolgte durch den KlÃ¤ger jedoch nicht. Da er weiter Arbeitsentgelt bezog, bedurfte es keiner Mitteilung einer Ãnderung in Bezug hierauf. Allenfalls in Betracht gekommen wÃ¤re eine Mitteilung des geÃ¤nderten Arbeitseinkommens in der Folgezeit, da das Arbeitseinkommen des Vorjahres zugrunde zu legen gewesen wÃ¤re. Die unrichtigen oder unvollstÃ¤ndigen Angaben mÃ¼ssen jedoch zum Erlass des fehlerhaften Verwaltungsaktes gefÃ¼hrt haben. Dies war bei dem Bescheid vom 07. Juli 1995 gerade nicht der Fall, weil der KlÃ¤ger insoweit keine Angaben gemacht hatte und zu diesem Zeitpunkt auch nicht ersichtlich ist, dass er Angaben zur Ãnderung seines Arbeitseinkommens hÃ¤tte machen mÃ¼ssen. DarÃ¼ber hinaus liegt auch keine vorsÃ¤tzliche oder grob fahrlÃ¤ssige, unrichtige oder unvollstÃ¤ndige beziehungsweise unterlassene Mitteilung vor, weil selbst bei Bestehen einer weiteren Mitteilungspflicht der KlÃ¤ger diese nicht vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig verletzt hÃ¤tte. Kenntnis von einer solchen Pflicht hatte er nicht. Diese Unkenntnis beruhte auch nicht auf grober FahrlÃ¤ssigkeit, denn es muss einem Versicherten nicht ohne weiteres einleuchten oder sich aufdrÃ¤ngen, dass er auch Mitteilungen Ã¼ber ein unverÃ¤ndertes Bestehen eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses oder Ãnderung der HÃ¶he des Arbeitsentgeltes, das nicht angerechnet wird, unaufgefordert machen muss.

Der KlÃ¤ger kannte die Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 07. Juli 1995 nicht. Der Senat ist nicht davon Ã¼berzeugt, dass er wusste, dass ab dem Beginn des Altersruhegeldbezuges neben seiner Altersrente weiterhin sein Erwerbseinkommen anzurechnen war. Vielmehr konnten die Tatsachen, dass bei einer Altersrente Erwerbseinkommen nicht anzurechnen ist, und dass, ohne dass der KlÃ¤ger Mitteilung vom Wegfall des Arbeitseinkommens gemacht hatte, die Beklagte von sich aus statt des Arbeitseinkommens nunmehr die Regelaltersrente anrechnete, den Schluss darauf zulassen, dass dies rechtmÃ¤Ãig sei. Dass der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 04. Januar 1999 auf den Wegfall seines monatlichen Arbeitsentgeltes hinwies, spricht nicht dafÃ¼r, dass ihm die Relevanz des bezogenen Erwerbseinkommens fÃ¼r die HÃ¶he der Witwerrente bekannt war. Entsprechend fÃ¼hrte er aus, dass er nicht wisse, ob dies auf die RentenhÃ¶he Einfluss habe. Auch dies spricht dafÃ¼r, dass der KlÃ¤ger nicht wusste, ob und inwieweit Erwerbseinkommen neben dem Bezug einer Altersrente anzurechnen war.

Die Unkenntnis des KlÃ¤gers beruhte auch nicht auf grober FahrlÃ¤ssigkeit. Grob fahrlÃ¤ssige Unkenntnis liegt vor, wenn der Versicherte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt hat. Voraussetzung ist, dass er die Rechtswidrigkeit aufgrund einfachster und ganz naheliegender Ãberlegungen hÃ¤tte erkennen kÃ¶nnen und dass er unbeachtet lieÃ, was im gegebenen Fall jedem hÃ¤tte einleuchten mÃ¼ssen. Das AuÃerachtlassen von gesetzlichen Vorschriften, auf die in einem Merkblatt besonders hingewiesen worden ist, ist im Allgemeinen grob fahrlÃ¤ssig. Hier hatte die Beklagte nur darauf hingewiesen, dass Arbeitseinkommen und Renten Auswirkungen auf die HÃ¶he die Witwerrente haben kÃ¶nnten. Nicht darauf hingewiesen hatte sie, dass im Falle des Bezuges von Arbeitsentgelt und Hinzutreten einer Altersrente beide Einkommen anzurechnen seien. Zwar hÃ¤tte der KlÃ¤ger mÃ¶glicherweise aufgrund einfachster und naheliegender Ãberlegungen erkennen kÃ¶nnen, dass ab 01. MÃ¤rz 1995 auf die Witwerrente lediglich seine Altersrente und nicht mehr sein Arbeitseinkommen angerechnet wurde. Voraussetzung wÃ¤re darÃ¼ber hinaus jedoch, dass er auch den Schluss aufgrund einfachster Ãberlegungen hÃ¤tte ziehen kÃ¶nnen, dass dies rechtswidrig war. Dies ist nicht der Fall. Die Anrechnungsvorschriften der Â§Â§ 18 a ff. SGB IV sind zum Teil schwer verstÃ¤ndlich. DarÃ¼ber hinaus liegt die Annahme nahe, dass in dem Fall, dass die Beklagte von dem Bezug von Arbeitseinkommen weiÃ und eine Rente hinzutritt, sie zutreffend beide Einkommen berÃ¼cksichtigt und entsprechend den rechtlichen Regelungen einen Rentenbescheid erlÃ¤sst. Zwar wusste der KlÃ¤ger aufgrund der Hinweise in den Rentenbescheiden, dass Arbeitseinkommen Auswirkungen auf die HÃ¶he der Witwerrente haben konnte, daraus allein lÃ¤sst sich jedoch nicht schlieÃen, dass der KlÃ¤ger grob fahrlÃ¤ssig nicht wusste, dass die Nichtanrechnung im Bescheid vom 07. Juli 1995 rechtswidrig war.

Es kann daher dahin stehen, ob im Ãbrigen die Voraussetzungen fÃ¼r eine RÃ¼cknahme des Verwaltungsaktes mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit gemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X vorlagen. Das Vertrauen des KlÃ¤gers in den Bestand des Verwaltungsaktes unter AbwÃ¤gung mit dem Ã¶ffentlichen Interesse an einer RÃ¼cknahme dÃ¼rfte schutzwÃ¼rdig gewesen sein (Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X). Der Vortrag des KlÃ¤gers, er habe die Rentenzahlungen verbraucht, erscheint dem Senat glaubhaft.

DarÃ¼ber hinaus dÃ¼rfte auch eine fehlerhafte ErmessensausÃ¼bung vorgelegen haben, weil die Beklagte fÃ¼r ihre Entscheidung nicht alle wesentlichen UmstÃ¤nde berÃ¼cksichtigt hat. Sie hÃ¤tte nÃ¤mlich auch berÃ¼cksichtigen mÃ¼ssen, dass ein Verschulden ihrerseits vorlag. Zwar scheiden voll erwerbstÃ¤tige Versicherte bei Bezug einer Altersrente mit Vollendung des 65. Lebensjahres Ã¼berwiegend aus dem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis aus, dennoch hÃ¤tte es einer Nachfrage der Beklagten und weiterer AufklÃ¤rung vor Erlass des Bescheides vom 07. Juli 1995 bedurft. Diesen Umstand hat die Beklagte nicht in ihre ErmessenserwÃ¤gung eingestellt, wie sich sowohl aus dem Inhalt des angefochtenen Bescheides und des Widerspruchsbescheides als auch aus dem in den Akten enthaltenen Vermerk, wonach Verschulden der Beklagten nicht vorliege, ergibt.

Auch hinsichtlich der AbÃ¤nderung der HÃ¶he der BeitragszuschÃ¼sse zur

Krankenversicherung und Pflegeversicherung lagen die Voraussetzungen des Â§ 45 SGB X nicht vor. Auch insoweit hatte der KlÃ¤ger eine Mitteilungspflicht nicht verletzt und keine Kenntnis beziehungsweise grob fahrlÃ¤ssige Unkenntnis von der Rechtswidrigkeit der GewÃ¤hrung der BeitragszuschÃ¼sse. Es kann daher dahinstehen, ob dem KlÃ¤ger ein Anspruch auf einen Teil der BeitragszuschÃ¼sse aufgrund des Bezuges der Altersrente zustand, weil die Beklagte die ZuschÃ¼sse fÃ¼r beide Renten in einer Summe gezahlte hatte.

Der Bescheid vom 07. Oktober 1999 ist auch fÃ¼r die Zeit ab 22. Dezember 1998 bis 30. April 1999 insoweit rechtswidrig, als die Beklagte aufgrund des Eintritts der Versicherungspflicht zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Rentner ab 22. Dezember 1998 die Beitragsanteile zur Krankenversicherung beziehungsweise Pflegeversicherung der Rentner vom Rentenbetrag abzog und damit um diese BetrÃ¤ge den Rentenzahlbetrag minderte. GemÃ¤Ã Â§ 255 Abs. 1 SGB V sowie Â§ 60 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) sind diese Beitragsanteile von der Rente einzubehalten. Die in der Zeit vom 22. Dezember 1998 bis 30. April 1999 erfolgte Nichteinbehaltung dieser BeitrÃ¤ge kann nicht durch rÃ¼ckwirkende Ãnderung des Rentenzahlbetrages erfolgen. Insoweit regeln Â§ 255 Abs. 2 Satz 1 SGB V, Â§ 60 Abs. 1 Satz 2 SGB XI, dass die nicht einbehaltenen Beitragsanteile aus der weiterhin zu zahlenden Rente vom RentenversicherungstrÃ¤ger und damit in der Zukunft einzubehalten sind. Eine rÃ¼ckwirkende Verminderung des Rentenzahlbetrages aufgrund der nicht erfolgten Einbehaltung ist damit nicht zulÃ¤ssig und kann nicht auf Â§Â§ 45, 48 SGB X gestÃ¼tzt werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Im Hinblick auf den Umfang des Obsiegens des KlÃ¤gers ist es angemessen, dass die Beklagte ihm die auÃergerichtlichen Kosten fÃ¼r das Berufungs- und Klageverfahren in vollem Umfang erstattet. Diese beinhalten auch die Kosten des Widerspruchsverfahrens. Ob insoweit die Zuziehung eines Anwalts notwendig war, ist im Verfahren nach Â§ 197 SGG zu klÃ¤ren.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 21.06.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024